# Offizielles Organ der meditaxa Group e. V. Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe





GREENPEACE

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt Mitglied im Vorstand der meditaxa group e. V.

in Deutschland ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, eine angeordnete Betriebsprüfung zu dulden und aktiv daran mitzuwirken. Demnach sollten auch Praxisinhaber die Grundlagen einer Betriebsprüfung kennen. Wonach sich die Vorgaben der Einnahmen-Überschuss-Rechnung sowie der ordnungsgemäßen Buchführung für Freiberufler richten und welche Daten in welcher Form bei der Finanzverwaltung vorgelegt werden, haben wir für Sie zusammengefasst. Dazu auch wichtig: Aufgrund der Corona-Pandemie ist es möglich, bereits angeordnete Betriebsprüfungen zu unterbrechen oder zu verschieben. Was dafür notwendig ist, erfahren Sie in unserem Leitartikel "Betriebsprüfung in der Arztpraxis".

Ein Preisgeld für die Doktorarbeit als Belohnung für gute Leistungen zu erhalten ist an sich etwas Erfreuliches - nur dann nicht, wenn es im Nachhinein versteuert werden muss. Aus welchem Grund das Finanzamt das Recht dazu hat, erklären wir auf Seite 11.

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" beantragen.

Ein turbulentes Jahr liegt fast hinter uns. Zumindest gibt es bereits Impfstoffe gegen COVID-19, die sich in der Phase III befinden. Das lässt hoffen. Und dennoch: Die Sicherheitsmaßnahmen werden vorerst zu unserer "neuen" Normalität gehören. Wir werden Sie weiterhin in dieser Normalität begleiten und informieren und bedanken uns - trotz oder gerade wegen dieser schwierigen Zeit - für Ihre Lesertreue.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, vor allem mit viel Ruhe und Gesundheit, und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihre meditaxa Redaktion

Besuchen Sie uns auch im Internet: meditaxa.de





## EXTRA KURZ

Anspruch auf Herausgabe · Apotheken-Automaten weiterhin verboten · Süßes als unzulässige

Werbeabgabe · Ermäßigter Steuersatz für Apotheken? \_\_\_\_\_ 6

NäPA: Sonderregelung · Heilmittel-Richtlinie tritt erst zum 01.01.2021 in Kraft

## IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Krankheit, Quarantäne und Co. - wie werden die Versicherungsprämien und -leistungen einer Praxisausfallversicherungen steuerlich behandelt? \_\_\_\_\_\_ 7



## **FINANZEN** Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Seite 11

## **FINANZEN**

Orientierungswert steigt zum 01.01.2021 Preisgeld für Doktorarbeit \_\_\_\_\_\_ 10 Zur Abrechnung der hausärztlichen

Kommission empfiehlt schrittweise Anhebung des Mindestlohns \_\_\_\_\_\_ 10

Einfuhr medizinischer Geräte:

Mehrwertsteuer- und Zollerleichterungen verlängert \_\_\_\_ 11 Betreuung an jedem zweiten Wochenende rechtfertigt

Krankenbeförderung: Bei Nutzung serienmäßig ausgestatteten Fahrzeugs keine Steuerfreiheit \_\_\_\_\_\_ 12 Vielleicht unromantisch aber zumindest fair \_\_\_\_\_\_ 17

**FINANZEN** 

Apotheker an MVZ beteiligt: um 1,25 Prozent auf 11,1244 Cent \_\_\_\_\_\_ 10 BGH bestätigt Abrechnungsbetrug \_\_\_\_\_ 13

Versichertenpauschale \_\_\_\_\_

## **FAMILIE**

Widerspruch gegen Übertragung des BEA-Freibetrags \_\_\_\_ 16

Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie \_\_\_\_\_ 12 Corona-Kinderbonus \_\_\_\_\_ 17





LEBEN	
Oh Tannenbaum, wie schadstoffreich sind deine Blätter?	18
Das Parkett, das die Welt bedeutet	18
Ein ganzes Jahr voll Weihnachten	19
LESEN & HÖREN	19
Grundsteuerreform:	
Baden-Württemberg geht eigenen Weg	20
Anwohner klagt erfolgreich	
gegen Windenergieanlagen	20
Voller Betriebsausgabenabzug	
bei einer Notfallpraxis im Wohnhaus möglich	21



Übergangsregelung für Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Sicht \_\_\_\_\_ 23 Rechtswidrige Werbung mit Brillengeschenk für "Corona-Helden"\_\_\_\_\_ 23 Bundesprogramm zur Sicherung von Arbeitsplätzen \_\_\_\_\_\_ 23



COVID-19, die Hausarztpraxis und der Winter \_\_\_\_\_ 24 Sonderbedarfszulassung: Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes \_\_\_\_\_\_ 25



i	SERVICE

Impressum	25
Unser Onlineportal	26
Mitglieder der meditaxa Group e. V.	27

## **X**tra kurz

## Anspruch auf Herausgabe



von Behandlungsunterlagen gegen seinen Arzt sowohl auf § 630g Abs. 1 S. 1 BGB als auch auf Art. 15 Abs. 3 DSGVO stützen. Die beiden Ansprüche stehen gleichberechtigt nebeneinander. Zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO muss die erstmalige Herausgabe kostenlos erfolgen und die

Unterlagen – sofern gewünscht – in einem elektronischen Format übermittelt werden. Ob die gesamte Patientenakte nach Art. 15 DSGVO herauszugeben ist oder ob eine "strukturierte Zusammenstellung" genügt, kann – laut Gericht – "vorliegend dahingestellt bleiben".

Quelle: LG Dresden, Urteil vom 29.05.2020 - 6 O 76/20

## Apotheken-Automaten weiterhin verboten

Nach dem umstrittenen DocMorris-Modell konnten Kunden per "pharmazeutischer Videoberatung" Kontakt mit einem Apotheker in den Niederlanden aufnehmen. Das Medikament fiel dann aus dem Ausgabeschacht eines Automaten. Nach Klagen mehrerer Apotheker und des Landesapothekerverbands Baden-Württemberg hatten das LG Mosbach und das OLG Karlsruhe das Automaten-Modell für wettbewerbswidrig erklärt und untersagt. DocMorris sah in dem Modell einen erlaubten "antizipierten" Versandhandel. Doch der BGH bestätigte, das Vertriebsmodell stehe nicht mit den Vorschriften zur Arzneimittelabgabe im Einklang und hat mehrere Nichtzulassungsbeschwerden der Versandapotheke zurückgewiesen.

meditaxa Redaktion; Quelle: BGH, Beschlüsse vom 30.04.2020 – I ZR 122/19, I ZR 123/19 und I ZR 155/19

## Süßes als unzulässige Werbeabgabe

Nach § 7 Abs. 1 HWG ist es unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben – Waren oder Leistungen – anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehörige der Fachkreise anzunehmen. Bieten Hersteller oder Vertreiber von Verbandstoffen, Medizinprodukten, sportmedizinischen Artikeln und vergleichbaren Waren in an Apotheken gerichteten Flyern an, zur Bestellung von Mullbinden, Fixierbinden und Kalt-/Wärmekompressen ab einem Bestellwert von 30,00 Euro netto der Bestellung Süßigkeitenboxen im Wert von beispielsweise 5,11 Euro gratis beizufügen, ist ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG gegeben. Da die Grenze der Geringwertigkeit bei etwa 1,00 Euro liegt, können diese Süßigkeiten nicht mehr als geringwertige Kleinigkeiten angesehen werden.

## Ermäßigter Steuersatz für Apotheken?

Auch in Apotheken gilt seit dem 01. Juli 2020 der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 16 Prozent. Die Steuersatzänderung war nicht ganz unproblematisch für die Apotheken – Umstellungsaufwand für die Kassen, Buchhaltungssysteme und Preisauszeichnungen – ein Aufwand der vielen Unternehmen mehr "Ärger" als Freude bereitet hat. Bei den Apotheken kommt aber noch der sogenannte Kassenabschlag hinzu: Für jedes abgerechnete Arzneimittel nehmen Apotheken netto 4 Cent weniger ein, da die

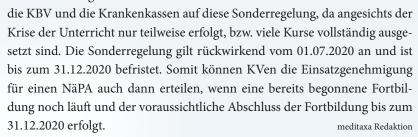
entsprechende Regelung im Sozialgesetzbuch nicht an den neuen Mehrwertsteuersatz angepasst wurde. Die Fachverbände der Apotheken sind dazu noch im Gespräch mit der Politik, um einen Ausgleich für diesen nachteiligen Nebeneffekt zu finden. Allgemein stellt sich die Frage, ob für Medikamente nicht ohnehin der ermäßigte Steuersatz gelten sollte. Denn obwohl Medikamente zur Grundversorgung gehören, werden sie mit fast einem Fünftel des Nettopreises sehr hoch besteuert. Quelle: meditaxa Redaktion



## Xtra kurz

## NäPA: Sonderregelung

Nichtärztliche Praxisassistenten (NäPA) können bereits vor Abschluss ihrer Fortbildung der Praxis tätig werden. Aufgrund der Corona-Pandemie einigten sich



## Heilmittel-Richtlinie tritt erst zum 01.01.2021 in Kraft

Wegen Problemen der Zertifizierung der Software zur vertragsärztlichen Verordnung von Heilmitteln wird das Inkrafttreten der ärztlichen Heilmittel-Richtlinie um ein Quartal vom 01.10.2020 auf den 01.01.2021 verschoben. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss am 03. September 2020 beschlossen. Mit der Anpassung der Heilmittel-Richtlinie soll der Bürokratie-Aufwand gesenkt werden, u. a. durch weniger Formulare, Genehmigungen und Vorschriften sowie eine neue Blankoverordnung.

meditaxa Redaktion



Krankheit, Quarantäne und Co. – wie werden die Versicherungsprämien und -leistungen

einer Praxisausfallversicherungen steuerlich behandelt?

Sind in einer einheitlichen Praxisausfallversicherung sowohl private Risiken (Krankheit, Unfall) als auch betriebliche Risi-

ken (Quarantäne, Wasserschäden etc.) versichert, so sind die Versicherungsprämien entsprechend aufzuteilen. Ob Ansprüche und Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrag zum Betriebsvermögen eines Unternehmens gehören, beurteilt sich nach der Art des versicherten Risikos. Bezieht sich die Versicherung auf

ein betriebliches Risiko - spezielle berufs- oder betriebsspezifische Gefahren, Quarantäne, Wasser- oder Brandschäden – führt sie zu Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen. Sind private Risiken

- wie etwa das allgemeine Lebensrisiko

werden - versichert, können die Leistungen aber auch nicht steuerbare Zuflüsse im Privatvermögen sein. Dementsprechend können die Ausgaben allenfalls als Sonderausgaben i.S.v. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG berücksichtigt werden, während die Einnahmen (die Versicherungsleistungen) nicht steuerbar sind. Versicherer bieten die Ausfallversicherung gebündelt für alle Risiken oder aber für einzelne von ihnen - sowohl betrieblich als auch nichtbetriebliche Risiken – jeweils zu unterschiedlichen Prämien an. Ob die Leistungen aus einer solchen Versicherung steuerpflichtig sind oder nicht, hängt davon ab, aufgrund welches konkreten Schadensereignisses der Steuerpflichtige die Versicherung im Einzelfall in Anspruch nimmt.



Katharina Beck Mitglied der meditaxa Group e. V. Steuerberaterin und Rechtsanwältin **PSV** Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an: info@meditaxa.de Wir freuen uns!



## Betriebsprüfung in der Arztpraxis



Als Mittel, um eine gleichmäßige Besteuerung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, ist die Betriebsprüfung ein gesetzlich angeordnetes Verfahren des deutschen Besteuerungsverfahrens und sorgt in einigen Arztpraxen für Unbehagen.

In Deutschland ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, eine angeordnete Betriebsprüfung zu dulden und aktiv daran mitzuwirken. Demnach sollten auch Praxisinhaber die Grundlagen einer Betriebsprüfung kennen. Selbst Einzelpraxen können, ohne das Wissen des Inhabers, umsatzsteuerlich nicht mehr als Kleinunternehmen gelten.

### i HINWEIS

Eine Betriebsprüfung kann nur dann angeordnet werden, wenn die zu prüfenden Steuerarten noch nicht der sogenannten Festsetzungsverjährung unterliegen. Das heißt, wenn eine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, kann das Finanzamt einen Steuerbescheid nicht mehr erlassen und ändern.

Die Überprüfungen der steuerlichen Sachverhalte in Arztpraxen haben in den letzten zehn Jahren erheblich zugenommen. Das liegt am heutigen Leistungsspektrum der Ärzte, das breitgefächert und komplex geworden ist. Neben klassischen Heilbehandlungen werden immer häufiger Leistungen angeboten, die nicht zwangsläufig der Diagnose, Linderung oder Behandlung von Krankheiten dienen. Gleiches gilt für Verträge mit Krankenkassen, deren Leistungsbestandteile möglicherweise umsatz- und gewerbesteuerliche Risiken enthalten können. Arztpraxen werden zumindest eher unregelmäßig geprüft. Häufiger kommen Betriebsprüfungen vor, wenn Folgendes vorliegt:

- Erweiterung einer Einzelpraxis durch Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung über mehrere Jahre
- Hohe Steuernachzahlung aufgrund vorheriger Prüfungen
- Anbieten von Leistungen, die nicht unter die umsatzsteuerfreie Heilbehandlung fallen

Wird die Betriebsprüfung vorher telefonisch angekündigt, i. d. R. beim Steuerberater, wenn dieser eine Empfangsvollmacht gegenüber der Finanzverwaltung hat, wird hier der Prüfungsbeginn und der Prüfungsort festgelegt. Die telefonische Ankündigung einer Prüfung hat den Vorteil, dass es sich dabei nicht um die offizielle Prüfungsanordnung handelt. Man sollte

diese Gelegenheit nutzen, um die Unterlagen vorher durch die Steuerberaterin oder den Steuerberater auf Richtigkeit prüfen zu lassen. Bei gravierenden Fehlern in der Buchführung kann dann noch Selbstanzeige erstattet werden. Diese ist nur möglich, sofern die Prüfungsanordnung noch nicht eingegangen ist. Allerdings können Prüfer bei Bekanntgabe der Prüfungsanordnung um eine Vorabsendung von Daten-CDs und um Beantwortung standarisierter EDV-Fragebögen bitten – digital wird dabei bevorzugt, um vollumfänglich automatisiert prüfen zu können.

Freiberufler sind nach § 140 AO nicht buchführungspflichtig für steuerliche Zwecke, da sie kein Handelsgewerbe im Sinne des HGB betreiben. Freiberufler sind von der Buchführungspflicht befreit, da sie ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und die Gewinnermittlung nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erfolgt. Die Befreiung von der Buchführungspflicht gilt auch, wenn gewisse Umsatz- oder Gewinngrenzen überschritten werden. Eine ordnungsgemäße Gewinnermittlung setzt voraus, dass die Höhe der Betriebseinnahmen und -ausgaben durch Belege nachgewiesen werden kann. Die förmliche Aufzeichnungspflicht besteht nach ständiger BFH-Rechtsprechung hingegen nicht (BFH-Urteile aus 2017 und 2018). Eine eigenständige Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, die nicht mit einer Pflicht zur Aufzeichnung von Daten im Zusammenhang stehen, besteht auch nicht. Dies gilt erst recht für den Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten.

Steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten für Freiberufler ergeben sich allerdings sowohl aus der Abgabenordnung als auch aus Einzelsteuergesetzen (z. B. UStG und EStG) und sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird. Sie können sowohl in Papierform als auch digital auf Datenträgern geführt werden und müssen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Sachverständige Dritte müssen innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Umsätze und die abziehbaren Ausgaben erhalten, um die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.



### i HINWEIS

Gibt es auffällige Abweichungen zum Vorjahr – zum Beispiel wie in diesem Jahr durch die Corona-Pandemie – kann mit der Steuerberaterin oder dem Steuerberater an einer Erläuterung der Abweichungen gearbeitet werden, die man dem Finanzamt aushändigt. Auffälligkeiten oder Feststellungen in der Betriebsprüfung führen zum einen zu einer steuerlichen Mehrbelastung des Praxisinhabers und zum anderen ggf. zu einer zusätzlichen Verzinsung der Steuern von sechs Prozent im Jahr.

Sind die aufzubewahrenden Unterlagen mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Datenanforderung ist das Bestehen einer Aufbewahrungspflicht. Der Finanzbehörde stehen diese Befugnisse deshalb nur in Bezug auf solche Unterlagen zu, die der Steuerpflichtige tatsächlich aufzubewahren hat. Grundsätzlich müssen auch Steuerpflichtige, die nach § 4 Abs. 3 EStG ihren Gewinn ermitteln, Aufzeichnungen und Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahren. Dabei können sich Aufbewahrungspflichten auch aus anderen Rechtsnormen (z. B. § 14b UStG) ergeben.

Die Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder Datenträgern ist ein Verwaltungsakt, der mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden kann. Mangels Vorlagepflicht nach § 147 Abs. 6 AO verletzt der Steuerpflichtige deshalb auch nicht seine Mitwirkungspflichten im Rahmen der Außenprüfung aus § 200 Abs. 1 S. 2 AO, wenn er nur freiwillig (elektronisch) geführte Unterlagen dem Prüfer nicht elektronisch – in Papierform – zur Verfügung stellt.

## i TIPP

Veränderungen der Praxisorganisation oder Erweiterungen des Leistungsspektrums sollten der Steuerberaterin oder dem Steuerberater immer mitgeteilt werden. Eine Trennung von Abrechnungsdaten und Patientenakten ist wichtig. Bei ausgedruckten Patientenrechnungen sollte man auf die Angabe der Diagnose verzichten und sich lediglich auf die GOÄ-Ziffern beschränken.

#### Prüfungen vor und während der Corona-Pandemie

Bei Prüfungen, die bereits vor der Krise angeordnet und begonnen wurden, ist es in der Regel das Ziel, dass diese abgeschlossen werden können. Handelt es sich um neu angeordnete Prüfungen, ist abzuwägen, ob die Prüfung weitestgehend digital durchgeführt wird oder ob sie auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

Dennoch finden Außenprüfungen nach § 193ff. Abgabenordnung (AO) sowie Lohnsteueraußenprüfungen trotz Corona-Pandemie statt. Konkret wird die Vorgehensweise durch den FAQ-Katalog "Corona" (Steuern) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) formuliert: "Unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen können Außenprüfungen grundsätzlich stattfinden, jedoch grundsätzlich an Amtsstelle und nicht in den Geschäftsräumen von Unternehmen oder Angehörigen der steuerberatenden Berufe." Betriebsprüfer könnten sich derzeit bei einer Prüfung gar kein umfassendes Bild vom Praxisablauf machen - Lock-Down, schrittweise Lockerung der Corona-Regelungen und geänderte Öffnungszeiten haben den Workflow nicht nur in Arztpraxen erheblich beeinflusst, weshalb manche Betriebsprüfungen derzeit auch unterbrochen sind. Dennoch sollen bereits angeordnete Prüfungen in angepasster Art und Weise stattfinden.

Über das Ergebnis der Außenprüfung wird normalerweise die sogenannte Schlussbesprechung abgehalten. Diese Besprechung findet bis auf Weiteres nicht mehr mit persönlicher Anwesenheit vor Ort statt, sondern wird telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten. Bei den Finanzbehörden dient zusätzlich das ELSTER-Portal als Hilfsmittel für die Kommunikation.

### i HINWEIS

Mit Hinweisen auf die konkreten Auswirkungen der Corona-Pandemie können Anträge auf Verschiebung oder Unterbrechung der Außenprüfung durch Praxisinhaber oder den Steuerberater beim Finanzamt gestellt werden. Ob ein Aufschub oder eine Unterbrechung infrage kommt, wird durch die Finanzbehörden im Einzelfall geprüft. Laut BMF können neue Außenprüfungen weiterhin angeordnet werden. Vor dem Erlass der Prüfungsanordnung wird allerdings die aktuelle Situation, die Belange der zu Prüfenden sowie gesundheitliche Aspekte durch das Finanzamt bewertet. Dabei sind Prüfungswürdigkeit und Prüfungszeitpunkt abzuwägen. Bezogen auf die Festsetzungsverjährung bei der Außenprüfung dürfte eine Hemmung aufgrund höherer Gewalt gemäß § 171 Abs. 1 AO vorliegen, so dass die Festsetzungsfrist nicht abläuft, solange die Steuer innerhalb der zurückliegenden sechs Monate des Fristablaufs nicht festgesetzt werden kann. Demnach führt eine Verschiebung der Außenprüfung zu einer Hemmung des Eintritts der Verjährung bei den zu prüfenden Steuern.

Letztlich ist der persönliche Kontakt zwischen Prüfern und Praxisinhabern weiterhin wichtig. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen Praxisinhabern und ihren Steuerberatern – wenn wir Sie bei diesem Thema unterstützen können, wenden Sie sich jederzeit gerne an uns, wir helfen Ihnen weiter. Ihre Steuerberater der meditaxa Group e. V. X

## Orientierungswert steigt zum 01.01.2021 um 1,25 Prozent auf 11,1244 Cent

Die Honorarverhandlungen für das Jahr 2021 sind beendet. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat eine Erhöhung des Orientierungswerts für alle ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen in Höhe von 1,25 Prozent beschlossen. Damit steigt der Orientierungswert zum 01.01.2021 von aktuell 10,9871 Cent auf zukünftig 11,1244 Cent.

Die Anhebung des Orientierungswerts und damit der Vergütung für sämtliche ärztliche Leistungen um rund 1,25 Prozent entspricht einem Honorarplus in Höhe von insgesamt knapp 500 Mio. Euro, so die KBV. Der Orientierungswert wird bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem festgelegten Punktwert der entsprechenden EBM-Nr. multipliziert.



Ein Kassenhonorar, das im Rahmen einer Grundpauschale für einen Patienten im Alter von 55 bis 75 Jahren (EBM-Nr. 03004; 148 Punkte) an den Hausarzt fließt, erhöht sich kaum merklich von bislang 16,26 Euro (= 148 Punkte x 0,109871 Euro) auf 16,46 Euro (= 148 Punkte x 0,111244 Euro).

Die Honorar-Entscheidung sei laut KBV im Erweiterten Bewertungsausschuss gegen die Stimmen der KBV getroffen worden. KBV-Vorstand Dr. Andreas Gassen äußerte sich enttäuscht bezüglich der Entscheidung: "Das ist eine grobe Missachtung der Leistungen der niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen." Milliarden erhielten die Krankenhäuser und der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Vertragsärzte allerdings gingen "leer" aus, so Gassen.

meditaxa Redaktion; www.kbv.de

## Preisgeld für Doktorarbeit

Schreiben Doktoranden ihre Dissertation während ihrer Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiter und erhalten ein Preisgeld für ihre Arbeit, so muss dieses versteuert werden.

Die Ausgaben für die Entstehung ihrer Doktorarbeit machte eine Doktorandin als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Preisgeld für ihre Arbeit jedoch erfasste sie nicht als Einnahme. Das Finanzamt versteuerte die



## Kommission empfiehlt schrittweise Anhebung des Mindestlohns

Laut einer Empfehlung der Mindestlohnkommission vom 01.07.2020 soll der gesetzliche Mindestlohn in mehreren Stufen angehoben werden. Seit dem 01.01.2020 liegt dieser bei 9,35 Euro brutto. In den nächsten Stufen steigt der Mindestlohn zum 01.01.2021 auf 9,50 Euro, zum 01.07.2021 auf 9,60 Euro und zum 01.01.2022 auf 9,82 Euro. Ab dem 01.07.2022 soll er dann 10,45 Euro brutto betragen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen. Besondere Beachtung kommt hier den geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, zu. Bei Verträgen mit Minijobbern sollte überprüft werden, ob durch den Mindestlohn die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro pro Monat überschritten wird.



## Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Zum 01.01.2020 führte der Gesetzgeber die degressive Abschreibung wieder ein. Demnach können Steuerpflichtige bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, statt der Absetzung für Abnutzung (AfA) in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) bemessen. Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

### Beispiel:

Ein medizinisches Gerät, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre beträgt, wurde am 02.01.2020 für 50.000 Euro angeschafft. Wegen des hohen Verschleißes in den ersten Jahren soll sie degressiv abgeschrieben werden. Die AfA beträgt im Erstjahr 2020 das 2,5-fache der linearen AfA (linear bei 10 Jahren = 10 %), also 25 % der Anschaffungskosten von 50.000 Euro = 12.500 Euro. Der Restbuchwert der Anlage beträgt zum 31.12.2020 37.500 Euro. Für das Jahr 2021 beträgt die degressive AfA dann (25 % des Restbuchwerts von 37.500 Euro =) 9.375 Euro. In den Folgejahren wird immer vom jeweiligen Restbuchwert des Vorjahrs – im Beispielsfall von 28.125 Euro – ausgegangen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

## i HINWEIS

Werden bewegliche Wirtschaftsgüter nicht im Januar, sondern z. B. im September 2020 angeschafft, kann nur der anteilige Jahres-AfA-Betrag für die degressive AfA im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung geltend gemacht werden. Nachdem es bei der Fortführung der degressiven AfA zu keiner Abschreibung auf 0 € kommen kann, wird in der Praxis regelmäßig in dem Jahr zur linearen AfA übergegangen, von dem ab die lineare Restwertabschreibung größer ist als die degressive Abschreibung. Die degressive AfA kann nicht bei der Erzielung von Überschusseinkünften, z. B. den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, verwendet werden. Liegen für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen vor, können diese neben der degressiven AfA in Anspruch genommen werden. Des Weiteren kann für das Wirtschaftsgut – unter weiteren Voraussetzungen - ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden.



## Einfuhr medizinischer Geräte: Mehrwertsteuer- und Zollerleichterungen verlängert

Die Europäische Kommission hat am 23.07.2020 beschlossen, die vorübergehende Befreiung von Zöllen und Mehrwertsteuer auf die Einfuhr medizinischer Geräte und Schutzausrüstung aus Drittländern bis Ende Oktober 2020 zu verlängern. Damit will sie den Kampf gegen das Coronavirus unterstützen.

Die Zollbefreiung umfasst Masken und Schutzausrüstungen sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische

Geräte. Damit wird die anfängliche Frist von sechs Monaten um weitere drei Monate verlängert.

Am 11.06.2020 konsultierte die Kommission alle Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich zur Notwendigkeit der Verlängerung und beantragte diese. Die Erleichterung gilt ohne Unterbrechung bis zum 31.10.2020.

## Krankenbeförderung: Bei Nutzung serienmäßig ausgestatteten Fahrzeugs keine Steuerfreiheit

Die Steuerbefreiung für die Beförderung kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind (§ 4 Nr. 17 b Umsatzsteuergesetz – UStG) greift nicht, wenn das für die Beförderung genutzte Fahrzeug serienmäßig ausgestattet ist. Denn dann fehlt es an den typischen Merkmalen eines Krankenfahrzeuges, wie das Finanzgericht (FG) Münster entschieden hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 12.08.2004, V R 45/03) sei ein Fahrzeug im Sinne des § 4 Nr. 17 b UStG für die Beförderung von kranken und verletzten Personen besonders eingerichtet, wenn es durch die vorhandenen Einrichtungen die typischen Merkmale eines Krankenfahrzeugs aufweist, zum Beispiel Liegen oder Spezialsitze. Zu den Krankenfahrzeugen gehörten danach nur solche Fahrzeuge, die nach ihrer gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt sind. Hieran fehle es bei einem serienmäßig ausgestatteten Pkw. Im Fall einer serienmäßigen Ausstattung fehle es an den typischen Merkmalen eines Krankenfahrzeuges auch dann, wenn diese über eine angebrachte Trittleiter verfügen. Eine solche Einstiegshilfe diene typischerweise der Erleichterung, einen vorhandenen Höhenunterschied zwischen der Ebene des Fahrzeugbodens und dem Erdboden zu überwinden. Diese Erleichterung richte sich jedoch nicht typischerweise speziell an kranke Personen, sondern ebenso an gesunde Menschen, sei es aus Gründen des bloßen Komforts oder zum Beispiel aufgrund ihrer Körpergröße (insbesondere Kinder) oder aus Gründen mangelnder körperlicher Fitness (ältere Menschen), so das FG. Für diese stelle eine Trittleiter eine Erleichterung, nicht aber eine Voraussetzung zur Nutzung des Fahrzeugs dar. Ein typisches Merkmal wäre hingegen zum Beispiel eine am Fahrzeug angebrachte Rampe, mit deren Hilfe speziell Menschen, die auf einen Rollstuhl oder andere technische Unterstützungsmaßnahmen zur selbstständigen Fortbewegung angewiesen sind, die Nutzung des Fahrzeugs überhaupt erst ermöglicht wird.

Auch hebt das FG hervor, dass allein ein für ein Krankenfahrzeug typisches Merkmal ein Fahrzeug nicht zu einem Krankenfahrzeug im Sinne des § 4 Nr. 17 b UStG qualifiziert. Vielmehr sei zusätzlich erforderlich, dass bereits aufgrund dieses Merkmals das Fahrzeug nach seiner gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt ist. Dies sei bei einer Trittleiter nicht der Fall. Denn diese lasse die Bauart des Fahrzeugs selbst unverändert. Die damit verbundene, als gering einzustufende Änderung des Erscheinungsbildes führe auch nicht dazu, dass das Fahrzeug hierdurch nur für den Transport kranker und

Quelle: FG Münster, Urteil vom 10.10.2019, 5 K 2662/16 U

verletzter Personen bestimmt ist.

## Rückwirkende Erhöhung der Innovationsprämie

Die Innovationsprämie kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Der Antrag sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite des BAFA zu finden.

Die Bundesregierung beschloss im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Abfederung der Corona-Krise eine Innovationsprämie für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge sowie Plug-in-Hybridmodelle, bei dem der Förderanteil des Staates verdoppelt wird. Die zusätzliche Förderung gilt rückwirkend ab dem 03.06.2020 und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Sie setzt sich zu zwei Dritteln aus Bundesmitteln und zu einem Drittel aus einem Eigenanteil der Fahrzeughersteller zusammen. Von der Innovationsprämie profitieren Käufer von Elektro-Neufahrzeugen, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden und Elektro-Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Für Gebrauchtfahrzeuge gelten die Fördersätze für einen Nettolistenpreis von über 40.000 Euro, auch wenn der ursprüngliche Kaufpreis weniger als 40.000 Euro betrug.

Für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von 40.000 Euro ergibt sich eine Förderung von bis zu 9.000 Euro (6.000 Euro aus Bundesmitteln und 3.000 Euro als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge dieser Preiskategorie werden mit insgesamt 6.750 Euro gefördert (4.500 Euro aus Bundesmitteln und 2.250 Euro als Eigenanteil des Herstellers). Liegt der Nettolistenpreis bei über 40.000 Euro, ergibt sich für Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge eine Förderung von 7.500 Euro (5.000 Euro aus Bundesmitteln plus 2.500 Euro als Eigenanteil des Herstellers). Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge dieser Preisklasse werden mit insgesamt 5.625 Euro gefördert (3.750 Euro aus Bundesmitteln plus 1.875 Euro als Eigenanteil des Herstellers).

## Apotheker an MVZ beteiligt: BGH bestätigt Abrechnungsbetrug

Das LG Hamburg hat einen Apotheker und zwei Ärzte wegen mehrfachen, teils banden- und gewerbsmäßig begangenen Betrugs zu (teils zur Bewährung ausgesetzten) Freiheitsstrafen verurteilt. Zudem hat es die Einziehung von Erträgen aus den Betrugstaten in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro angeordnet.

Der angeklagte Apotheker beabsichtigte, ein MVZ zu erwerben, um sich – über den dann erhofften Einfluss auf das Verordnungsverhalten der dort tätigen Ärzte – neue Absatzquellen für von ihm hergestellte hochpreisige Medikamente zu erschließen. Ihm war indes bewusst, dass die MVZ-Beteiligung von Apothekern nach § 95 Abs. 1a SGB V seit Januar 2012 nicht mehr zulässig war. Um das Beteiligungsverbot zu umgehen, suchte und fand er einen ärztlichen "Strohmann", über den er die Mehrheitsanteile an einem MVZ erwarb. Die Umgehung des Beteiligungsverbots war allen Beteiligten bekannt.

Die KV zahlte im Vertrauen auf die Abrechnungsberechtigung des MVZ fast 1,5 Mio. für ärztliche Leistungen an das MVZ aus. Für in der Apotheke des Angeklagten eingelöste Verordnungen zahlte eine Krankenkasse weitere rund 150.000 Euro aus.

Der BGH hat das LG-Urteil weitgehend bestätigt. Die Einreichung der Abrechnungen von ärztlichen Leistungen und Verordnungen unter Verschleierung der Umgehung des in § 95 Abs. 1a SGB V normierten Beteiligungsverbots für Apotheker an einem MVZ sei als Betrug zu werten. Die Strafaussprüche und die Entscheidung über die Höhe der Einziehung indes wurden aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Quelle: BGH, Urteil vom 19.08.2020 - 5 StR 558/19

## Zur Abrechnung der hausärztlichen Versichertenpauschale

Ein Facharzt für Allgemeinmedizin hat im Streit über die Rechtmäßigkeit einer Honorarrückforderung und die Frage, ob seine Vergütung auf den Fachgruppendurchschnitt zu kürzen war, auf dem Klageweg einen Teilerfolg erstritten. Er hatte unter anderem die Versichertenpauschale bis zu 218 Mal an einem Tag abgerechnet. Aus den Patientenakten ging hervor, dass der Arzt dabei überwiegend Krankschreibungen vorgenommen und auffallend oft die Diagnosen J00 (Akute Rhinopharyngitis [Erkältungsschnupfen]), R51 (Kopfschmerz), R11 (Übelkeit und Erbrechen) und K29.1 (Meläna) dokumentiert hatte.

Nach den Feststellungen des Gerichts hat der Arzt die für die Abrechnung der Versichertenpauschale erforderlichen Leistungen erbracht. Für die Annahme eines zur Abrechnung der Pauschale obligaten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakts seien keine Mindestzeiten vorgesehen. Es müsse zu einer "direkten Interaktion" zwischen Arzt und Patient gekommen sein. Diese Interaktion könne sich wiederum nicht auf eine bloße Begrüßung und das Durchziehen der Versichertenkarte beschränken. Vielmehr müsse auch ein kuratives Tätigwerden des abrechnenden Arztes erfolgen. Allerdings könnten die Befragung eines Patienten sowie die daran geknüpfte Einschätzung, ob eine Arbeitsunfähigkeit gegeben ist oder Befreiungen für den Schulunterricht auszusprechen sind, auch innerhalb weniger Minuten erfolgen.





## Sonderausgaben 2020



Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2020 berücksichtigt werden sollen, sind regelmäßig bis spätestens 31.12.2020 zu leisten.

Bei einer Überweisung erfolgt der Abfluss der Zahlung, sobald die Bank den Überweisungsauftrag erhält. Wird mittels Girocard oder Kreditkarte gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. Bei einer Scheckzahlung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird.

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus.

### Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG):

Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn Betriebsvermögen oder ein mindestens 50 prozentiger GmbH-Anteil übertragen wird.

**Versorgungsausgleich** (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG):

Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur Vermeidung eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

#### Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG):

Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2020 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechende Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt nicht in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

#### Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG):

getrennt lebenden Ehepartner, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können auf Antrag bis zu 13.805 Euro - ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung - abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

#### Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):

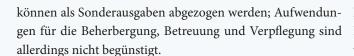
Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind zwei Drittel der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens 4.000 Euro pro Kind jährlich; es muss eine Rechnung, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

#### Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG):

Aufwendungen für die (eigene) erstmalige Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von 6.000 Euro (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-) Dienstverhältnisses möglich.

### Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG):

30 Prozent des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/ EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu ei-Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd nem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Kind und Elternpaar



Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke

(§ 10b Abs. 1 EStG): Spenden an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Prozent der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch Mitgliedsbeiträge an Einrichtungen, wenn diese nicht den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltungen fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden. Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten Stiftung können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene Zuwendungsbestätigungen sind mindestens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen.

Bei "Kleinspenden" bis zu 200 Euro oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.

#### Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

(§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit 50 Prozent der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen. ✗

#### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

## Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2020

### Beiträge zur Altersvorsorge

Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen

Beiträge zu einer privaten

- Leibrentenversicherung (sog. Basisrente-Alter)
- Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung (sog. Basisrente-Erwerbsminderung)

Zusätzliche Altersvorsorgebeiträge (sog. Riester-Rente)

### Höchstmöglicher Abzug

Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 25.046 € (Ehepartner 50.092 €) in 2020 mit 90 % anzusetzen; es ergeben sich somit maximale Abzugsbeträge von: Alleinstehende: 22.541 €, Ehepartner: 45.082 €

Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu **kürzen** um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.

**Zusätzlicher** Sonderausgaben-Höchstbetrag: **2.100 €** jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.

### Sonstige Vorsorgeaufwendungen

## Gesetzliche und private Basiskrankenversicherung, Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)

Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) **unterschreiten**, ebenfalls:

- über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen, Anteil für Krankengeld)
- weitere **sonstige** Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; "alte" Kapital-, Lebensund Rentenversicherungen

### Höchstmöglicher Abzug

## Unbegrenzt

Begrenzt
wenn Anspruch auf steuerfreie w
(Arbeitgeber-) **Zuschüsse** etc.
besteht (z. B. Arbeitnehmer):

wenn die Beiträge **allein** getragen werden (z. B. Selbständige):

1.900 €

2.800 €

Steuerfreie **Arbeitgeberanteile** bzw. -zuschüsse werden **nicht** berücksichtigt. Bei **Ehepartnern** ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

## Betreuung an jedem zweiten Wochenende rechtfertigt Widerspruch gegen Übertragung des BEA-Freibetrags

Ein Vater, der seinen bei seiner geschiedenen Ehefrau lebenden minderjährigen Sohn entsprechend dem vereinbarten Umgangsrecht nahezu an jedem zweiten Wochenende abholt und betreut, leistet einen nicht unwesentlichen zeitlichen Betreuungsanteil im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 9 Alt. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und kann damit der Übertragung des ihm zustehenden Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrags) auf die Kindesmutter wirksam widersprechen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Es hat sich dabei insbesondere mit der Frage der Bestimmung der Wesentlichkeitsgrenze in zeitlicher Hinsicht auseinandergesetzt. Im Streitfall hatte der Kläger (Kindesvater) mit seiner geschiedenen Ehefrau, der Mutter des Kindes, vor dem Familiengericht ein Umgangsrecht dergestalt vereinbart, dass er seinen Sohn in einem wöchentlichen Rhythmus jedes zweite Wochenende samstags um 10.00 Uhr abholt und sonntags um 16.00 Uhr zurückbringt. Die einfache Entfernung zwischen den Wohnorten betrug 163 Kilometer. Vergeblich begehrte der Kläger beim beklagten Finanzamt die Berücksichtigung des BEA-Freibetrags im Hinblick auf die von ihm erbrachten Betreuungsleistungen. Das Finanzamt war der Meinung, der vom Kläger geltend gemachte Betreuungsumfang (2016: 45 Tage; 2017: 55 Tage) sei nicht ausreichend.

Erst die Klage beim Niedersächsischen FG hatte Erfolg. Das FG folgte dabei den Grundsätzen der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "nicht unwesentlichen" Betreuung in § 32 Absatz Satz 9 Alt. 2 EStG. Danach bestünden grundsätzlich aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, bei einem zeitlichen Betreuungsanteil von jährlich durchschnittlich zehn Prozent von einem ausreichenden Betreuungsumfang auszugehen (BFH, Urteil vom 08.11.2017, III R 2/16).

Im Streitfall war zwischen den Beteiligten streitig, wie die Zehn-Prozent-Grenze in zeitlicher Hinsicht zu bestimmen ist und ob in diesem Zusammenhang auch Tage voll mitzählen, an denen das Kind nur einen Teil des Tages betreut wird. Das FG hat diese Frage zugunsten des Klägers bejaht. Einzelne Betreuungstage zählen danach zur Bestimmung eines wesentlichen Betreuungsumfangs auch dann mit, wenn die Betreuungszeit nicht volle 24 Stunden umfasst. Dies gelte jedenfalls für den Fall, dass – wie im Streitfall – die Betreuungszeit deutlich mehr als zwölf Stunden beträgt und damit über reine Besuchszwecke deutlich hinausgehe. Alles andere würde zur Überzeugung des FG gegebenenfalls auf eine stundengenaue Protokollierung hinauslaufen und damit dem vom BFH mit der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze von zehn Prozent verfolgten Vereinfachungszweck zuwiderlaufen.

Schließlich weist das FG darauf hin, dass im Streitfall selbst bei stundengenauer Abrechnung mit der Folge des Unterschreitens der Wesentlichkeitsschwelle im Streitfall gleichwohl von einem wesentlichen Betreuungsumfang auszugehen sei. Angesichts der großen Entfernung zwischen den Wohnorten des Klägers und der Beigeladenen, die einen höheren Betreuungsanteil wegen der Arbeitsverpflichtung unter der Woche erschwere und die Betreuungszeiten in der Regel auf die Wochenenden, Feiertagen und Urlaubszeiten beschränke, erscheine der Betreuungsanteil auch in diesem Fall als nicht unwesentlich.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 09.02.2020, 9 K 20/19





Hammer & Partner mbB

## Vielleicht unromantisch aber zumindest fair

Die durchschnittliche Lebenserwartung der deutschen Ehen beträgt ca. 15 Jahre. Laut statistischem Bundesamt werden ungefähr 150.000 Ehen pro Jahr geschieden. Nicht jede Ehe wird durch einen Ehevertrag "abgesichert" – was für viele unromantisch ist, kann als eine faire vertragliche Regelung für Unternehmer und Vermögende mehr Sicherheit bieten, denn...

Bringt einer der beiden Ehepartner deutlich mehr Vermögen mit oder ist im Besitz eines Unternehmens, gilt der Gedanke eines Ehevertrags nicht als unromantisch, sondern vernünftig. Kommt es zu einer Scheidung, kann der Zugewinnausgleich ein über Generationen aufgebautes Familienvermögen zerschlagen oder eine Ausbezahlung die geschäftliche Existenz bedrohen.

Die Sicherheit betrifft bei einer Scheidung nicht nur das potentiell vorhandene Vermögen, sondern auch mögliche Schulden: Sind die Vermögensverhältnisse durch einen Ehevertrag getrennt, können gerade Partner von Unternehmern bei einer Pleite besser vor den finanziellen Folgen geschützt werden. Durch geschickte Gestaltung kann trotz geschäftlicher Insolvenz so zum Beispiel ein Wohnhaus für die Familie erhalten werden.

Im Streitfall – selbst bei einer einvernehmlichen Scheidung – kann es selbst bei geringen Vermögenswerten einige tausend Euro kosten. Denn je mehr gestritten wird und je größer die im Raum stehenden Summen sind, desto teurer wird es. Der Ehevertrag schafft von vornherein Klarheit. Beide Ehepartner wissen immer, was eine Trennung finanziell bedeutet.

Wichtig für Auswanderer und Ehepartner aus dem Ausland: Schon bei unseren direkten europäischen Nachbarn gelten teilweise völlig andere Regelungen für die finanziellen Folgen einer Scheidung. Um hier unliebsame Überraschungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass auf jeden Fall deutsches Recht gilt, sollte die bevorzugte nationale Rechtsordnung vertraglich festgelegt werden.

#### Kein Ehevertrag? Dann zumindest an den Güterstand denken

Zugewinngemeinschaft: In Ehen ohne Ehevertrag gilt automatisch die Zugewinngemeinschaft. Dabei bleiben die Vermögen der Eheleute getrennt, also bestehendes Vermögen, zukünftige Erbschaften aber auch Schulden werden einzeln zugerechnet. Steigt das Vermögen allerdings während der Ehe, wird dieser Zugewinn bei einer Scheidung aufgeteilt. Während der Ehe können zum Beispiel Immobilien getrennt oder gemeinsam erworben werden oder Kreditverträge nur von einem oder beiden abgeschlossen werden.

Gütertrennung: Um im Falle einer Scheidung auch die Vermögenssteigerung getrennt zu halten, kann notariell in einem Ehevertrag Gütertrennung vereinbart werden. Jeder Ehegatte kann dann allein über sein Vermögen verfügen und es gibt bei einer Scheidung keinen Zugewinnausgleich. Allerdings hat das im Falle einer Erbschaft zwischen den Eheleuten auch steuerliche Nachteile im Vergleich zum gesetzlichen Standard. Gütergemeinschaft: Hier gilt das Vermögen beider Ehepartner als gemeinschaftliches Vermögen. Das betrifft aber auch die Schulden, selbst wenn die nur von einem Partner während der Ehe gemacht werden. Eheverträge mit Gütergemeinschaft sind kompliziert und werden nur noch selten bei Notaren beurkundet.

Quelle: meditaxa Redaktion

## Corona-Kinderbonus

Die erste Bonusrate von 200 Euro wurde im September zusätzlich zum Kindergeld ausgezahlt, die zweite Rate von 100 Euro folgte im Oktober. Mit dem Kinderbonus will der Staat Familien unterstützen und gleichzeitig die Wirtschaft ankurbeln. Doch nicht jede Familie profitiert gleichermaßen von der Finanzspritze, wie die Tabelle auf Basis eines Berichts des Deutschen Steuerzahlerinstituts zeigt: Ab einem bestimmten Jahreseinkommen von Ehepaaren, die steuerlich gemeinsam veranlagt sind, holt sich der Staat den Kinderbonus über die nächste Steuererklärung wieder zurück. Der Zuschuss wird dann bei der Steuererklärung für 2020 mit den Kinderfreibeträgen verrechnet. Bei Ehepaaren mit einem Kind reicht bereits ein gemeinsames Jahreseinkommen ab 85.900 Euro, bei zwei

Kindern ab 93.700 Euro. Bei getrennten Eltern erhält der alleinerziehende Elternteil den Kinderbonus mit dem Kindergeld ausgezahlt. Der Barunterhaltspflichtige kann aber die Hälfte des Bonus von seiner Zahlung abziehen, wenn er Mindestunterhalt oder mehr leistet oder das Kind zu 50 Prozent betreut.



Mindest-Brutto-Jahreseinkommen, ab dem der Kinderbonus im Rahmen der Einkommensteuererklärung vollständig mit den Kinderfreibeträgen verrechnet wird (zusammen veranlagtes Ehepaar):

85.900 € 93.700 € 105.800 € 131.700 € Ein Kind Zwei Kinder Drei Kinder Vier Kinder

Quelle: meditaxa Redaktion; Deutsches Steuerzahlerinstitut

## Oh Tannenbaum, wie schadstoffreich sind deine Blätter?

Die Nordmanntanne als weihnachtliches Statussymbol ist nicht mehr aus deutschen Wohnzimmern wegzudenken. Mit dem naturfrischen Duft kann man sich schnell anfreunden, die Schadstoffe in den Nadeln fallen dabei weniger auf. Dabei stammen 90 Prozent der 25 Millionen Weihnachtsbäume, die letztes Jahr in Deutschland verkauft wurden, aus Intensiv-Plantagen. Dort wird gespritzt und gedüngt, was das Zeug (fern) hält – zum Schaden von Tieren, Pflanzen, Gewässern und Böden. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. testete im vergangenen Jahr stichprobenartig die Nadeln von

Weihnachtsbäumen an deutschen Verkaufsstellen. Bei 76 Prozent der analysierten Bäume wurden neun verschiedene Pestizide gefunden, von denen fünf zu den gefährlichsten zählen, die derzeit in der EU eingesetzt werden... oh Tannenbaum.

Allein der Flächenverbrauch für die Monokulturen kommt auf beachtliche 50.000 Hektar – viel Platz, auf dem man auch einen "echten" Wald Tannenbäume hervorbringen lassen könnte. Wer auf seine Tanne nicht verzichten will, auf die giftigen Gaben aber schon, für den gibt es zum Beispiel eine aus ökologischer Waldwirtschaft oder aus anerkannt ökologischen Weihnachtsbaumkulturen.

Forstbetriebe und Baumschulen, Gärtnereien und Biohöfe produzieren nach Richtlinien des Naturland-, Bioland- oder des BIO-Siegels. Auch einige Bau- und Gartenmärkte haben Bio-Tannenbäume in ihrem Angebot. Eine jährlich aktuelle Liste ökologischer Weihnachtsbaum-Bezugsquellen veröffentlicht die Umweltorganisation Robin Wood.

Ein Öko- oder Bio-Weihnachtsbaum ist oft nur wenig teurer und man hat die Sicherheit, dass mit den Nadeln wirklich nur Geschenke unterm Baum liegen und die Wohnung schadstofffrei bleibt. Für passionierte Gärtner empfiehlt sich ein Weihnachtsbaum mit Ballen zum Einpflanzen im Garten, für starke Typen das Selbstschlagen des Bio-Weihnachtsbaums im Wald. Dafür wendet man sich einfach an das örtliche Forstamt. Auf Plastikbäume sollte man generell verzichten – selbst bei mehrjährigem Gebrauch bessert sich deren Ökobilanz nur unwesentlich. Und stilvoll geht eben anders.

Man kann "grüne" Weihnachten übrigens auch anders erleben: In vorchristlichen Zeiten holten die Menschen um die Wintersonnenwende auch Buchsbaum, Mistel oder Wacholder als festlichen Schmuck in die Häuser. Später dienten Obstbäume, Eichen oder Birken als christliche Gabenbäume, behängt mit Gebäck, Obst, Geschenken und Papierblumen. Auch so manche große Zimmerpflanze eignet sich wunderbar als Weihnachtsbaum – also her mit dem Ficus, denn es weihnachtet sehr.

## i WEBLINKS

www.robinwood.de

Den Bio-Tannenbaum kann auch ganz bequem online bestellen: www.bio-weihnachtsbaum-versand.de

## Das Parkett, das die Welt bedeutet

Was tut man an diesem besonderen Herbst, wenn man nicht in Theater- Konzert- oder Kinosälen sitzen möchte? Normalerweise ist diese Jahreszeit der Frühling des Kulturgeschehens. Um nicht auf die belebende Wirkung von Musik, Lesungen oder Vernissagen verzichten zu müssen, kann man entweder online teilnehmen oder man nimmt die Kunst selbst in die Hand. Wie viel Potential schlummert wohl den "Schubladen" der Republik: hier ein Fotoprojekt, das auf seine Umsetzung wartet, dort halb eingeschlafene Fertigkeiten am Klavier. Jetzt ist die beste Zeit, das alles zu (re-)aktivieren – mal wieder üben, mal wieder den Stift in die Hand nehmen. Und dann

nicht wieder in der Schublade verschwinden lassen, sondern die kleinen "Kunststücke" im häuslichen Wohnzimmer aufführen, ausstellen, lesen. Ein konkreter Termin, zu dem man wenige Freunde und Bekannte einlädt, kann helfen, das Vorgenommene auch wirklich umzusetzen. Würde man sich auch nie mit Goethe, Mozart oder Rembrandt in eine Reihe stellen, hat doch das Selbstgemachte seinen eigenen Charme. und die belebende Wirkung bleibt nicht aus, auch wenn das Vorgetragene oder Gezeigte nicht zur Hochkultur gehören sollte. So wird die "gute Stube" zur kleinen Bühne und zum Salon, dessen Parkett die Welt bedeutet.





## Ein ganzes Jahr voll Weihnachten

Zum Fest möchte man gern etwas Gutes tun, viele Unternehmen nutzen die Gelegenheit, kleine oder große Spenden für wohltätige Zwecke zu geben, überall gibt es Spendenaufrufe. Es ist schon enorm, was gerade in Deutschland an Spendenaufkommen zusammengetragen wird und das ist auch gut so. Am besten wäre es für Bedürftige und gute Projekte, wenn einfach das ganze Jahr Weihnachten wäre. Aber genau das ist möglich, mit einer Patenschaft. Ob man dabei Kinder in Drittweltländern, den Schutz bedrohter Tierarten oder das Bewahren eines Hektar Regenwalds finanziell unterstützt, bleibt den Interessen jeder und jedes Einzelnen überlassen. Wichtig ist, vor allem bei Patenschaften für Kinder, darauf zu achten, dass sie ethisch vertretbar zustande kommen und niemand dadurch in deren Umfeld benachteiligt wird. Hilfsorganisationen, die diese Art der dauerhaften Unterstützung anbieten, sollten nicht mit Kindern "werben" - darauf sollte man ebenfalls achten. Kommt die verantwortungsvolle Beziehung durch persönlichen Kontakt zustande und wird auf die Gegebenheiten vor Ort Rücksicht genommen, steht der Patenschaft nichts mehr im Wege. Und an Weihnachten selbst? Wer bereits stolzer Pate eines Kindes, Zoo- oder Wildtiers, Flusses, Baumes oder gleich einer ganzen Allee ist, kann auch andere damit glücklich machen: Patenschaften sind bestens geeignet - als Geschenk.



## ! LESEN & HÖREN



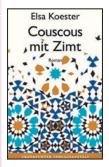
Ferdinand von Schirach **GOTT** Luchterhand ca. 18 Euro

Ein 78-Jähriger verlangt nach einem Medikament, dass ihn tötet. Mediziner, Juristen, Pfarrer, Ethiker, Politiker und Teile der Gesellschaft zweifeln, ob Ärzte ihm bei seinem Suizid helfen dürfen. Die Ethikkommission diskutiert den Fall.



Anne Weber
Annette, ein
Heldinnenepos
Matthes & Seitz
ca. 22 Euro

Die mit großer Sprachkraft geschilderten Szenen werfen viele Fragen auf: Was treibt jemanden in den Widerstand? Was opfert er dafür? Wie weit darf er gehen? Was kann er erreichen? Annette, ein Heldinnenepos über das außergewöhnliche Leben der Anne Beaumanoir.



Elsa Koester

Couscous mit Zimt

Frankfurter

Verlagsanstalt

ca. 24 Euro

Zigaretten, Cognac und Bücher – ihre letzten Jahre verbringt die über hundertjährige Lucile lesend im Bett ihrer Pariser Wohnung. Nach ihrem Tod und dem Tod ihrer Tochter, erbt ihre Enkelin Lisa das Appartement in der Avenue de Flandre: Ein Portrait dreier charakterstarken Frauen, deren Schicksale von gesellschaftlichen Umbrüchen und Krisen gezeichnet sind.



Richard David
Precht
KI und der Sinn
des Lebens
Der Hörverlag
ca. 14 Euro

Informatiker und Ingenieure treiben die Entwicklung einer Künstlichen Intelligenz voran, die alles das können soll, was Menschen auch können – nur "optimierter" aber mit menschenähnlicher Moral. ABER: unser Leben besteht nicht aus der Abfolge vorausberechneter Schritte. Wir sind viel mehr als das.



Ursula Poznanski **Cryptos**Der Hörverlag
ca. 14 Euro

Jana ist Weltendesignerin. Auf ihrem Desktop entstehen die alternativen Realitäten, in denen jeder spannende Abenteuer erleben kann, während er sich eigentlich in einer Art VR-Kapsel befindet. Denn in einer Wirklichkeit, in der das Klimasystem bereits gekippt ist, bleibt für viele nur die Flucht ins Virtuelle ...



Wolf Biermann **Barbara**Hörbuch Hamburg

ca. 17 Euro

Poetisch, komisch und wahrhaftig erzählt Wolf Biermann vom mächtigsten aller Gefühle, von der Liebe. In 18 oft hinreißend kuriosen, oft zärtlich-rabiaten Erzählungen führt uns der Poet seine Zeitgenossen vor Augen und zeichnet ein berührendes, vielfältiges Bildnis von der Liebe und von tapferen Menschen in bewegten Zeiten.

## Grundsteuerreform: Baden-Württemberg geht eigenen Weg

Baden-Württembergs Kabinett hat ein Landesgrundsteuergesetz auf den Weg gebracht. Dieses sieht eine modifizierte Bodenwertsteuer vor und weicht damit komplett vom Bundesrecht ab. Dies ist aufgrund einer Öffnungsklausel im Grundsteuerreformgesetz des Bundes möglich.

Am 10.04.2018 hatte das Bundesverfassungsgericht das Bewertungssystem der bisherigen Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber räumte es eine Frist bis Ende 2019 ein, um eine neue Regelung zu treffen. Für die Umsetzung gilt eine weitere Frist bis Ende 2024. Ab 01.01.2025 muss die reformierte Grundsteuer angewandt werden. Ende 2019 wurde auf Bundesebene ein Grundsteuerreformgesetz verabschiedet. Beim Bundesmodell fließen in die Berechnung der Grundsteuer der Bodenrichtwert, die Grundstücksfläche, Immobilienart, Nettokaltmiete, Gebäudefläche und das Gebäudealter mit ein.

Baden-Württembergs Bodenwertmodell basiert dagegen im Wesentlichen auf nur zwei Kriterien: der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Bewertung werden beide Werte miteinander multipliziert. In einem weiteren Schritt wird eine gesetzlich festgelegte Steuermesszahl angewandt modifiziert nach der Nutzung des Grundstücks. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gibt es einen Abschlag. "Es ist uns wichtig, dass Wohnen im Durchschnitt nicht teurer werden darf", sagte Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann (Bündnis 90/Die Grünen). Mit dem Bodenwertmodell löse neu geschaffener Wohnraum keine höhere Besteuerung aus. Denn die Gebäudefläche spiele bei der baden-württembergischen Grundsteuer grundsätzlich keine Rolle.Die bisherige Grundsteuer basiert auf den so genannten Einheitswerten: Im Westen Deutschlands stammen diese Grundstückswerte von 1964, im Osten von 1935. In seiner Entscheidung vom 10.04.2018 hat das BVerfG die Werte als veraltet und verfassungswidrig beurteilt. Deshalb müssen Grundstücke nun neu bewertet werden - allein in Baden-Württemberg sind dies in den kommenden Jahren 5,6 Millionen Steuerobjekte.

Quelle: Finanzministerium Baden-Württemberg, PM vom 28.07.2020



Die einem Unternehmen im Dezember 2016 erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Metzenhausen (Rhein-Hunsrück-Kreis) ist rechtswidrig. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz und hob die Genehmigung auf.

Gegen die der Betreibergesellschaft erteilte Genehmigung hatte der Kläger, ein Einwohner von Metzenhausen, Widerspruch erhoben und erfolglos ein Eilverfahren angestrengt. Mit seiner Klage verfolgte er sein Begehren weiter und trug dabei insbesondere vor, die WEA beeinträchtigten ihn unzumutbar durch Schall und Schatten. Sie verstießen auch gegen das Rücksichtnahmegebot, da sie eine erdrückende Wirkung auf sein Wohnhaus hätten und dieses durch die Errichtung der WEA fortan im Zusammenwirken mit den bereits in der näheren Umgebung vorhandenen Anlagen von WEA "umzingelt" sei. Zudem verstoße die Genehmigung gegen eine Abstandsregelung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV), da die über 200 Meter hohen WEA teilweise weniger als 1100 Meter von seinem Wohnhaus entfernt lägen. Diese Regelung sei nachbarschützend, sodass er sich auf einen Verstoß berufen könne. Der beklagte Landkreis und die beigeladene

Betreibergesellschaft traten dem Vorbringen des Klägers im Einzelnen unter Verweis auf ein Gutachten entgegen, wonach von den WEA keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für den Kläger ausgingen. Auf die Abstandsregelungen im LEP IV könne sich der Kläger nicht berufen, da diese als Vorschriften des Raumordnungsrechts nicht drittschützend seien. Nachdem das Verfahren zunächst im Jahr 2018 ausgesetzt worden war, um dem Verwaltungsverfahren weiteren Fortgang zu geben, hob das VG nun die Genehmigung auf. Diese verstoße gegen die seit 2017 geltende Abstandsregelung des Ziels Z 163 h des LEP IV, wonach bei einer über 200 Meter hohen WEA ein Mindestabstand von 1100 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten sei. Diese Regelung müsse im gerichtlichen Verfahren Beachtung finden. Der Kläger könne sich auch auf den Verstoß berufen, weil sich sowohl aus der Begründung des Ziels Z 163 h des LEP IV als auch aus dem Verordnungsentwurf und weiteren Äußerungen des Verordnungsgebers ergebe, dass die Wohnbevölkerung durch die Abstandsregelungen geschützt werden solle. Das VG hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zugelassen.

Quelle: VG Koblenz, Urteil vom 03.07.2020, 4 K 907/17.KO



## Voller Betriebsausgabenabzug bei einer Notfallpraxis im Wohnhaus möglich

Ist bei einem Behandlungsraum im privaten Wohnhaus eine private (Mit-)Nutzung wegen seiner Einrichtung und tatsächlichen Nutzung ausgeschlossen, liegt ein betriebsstättenähnlicher Raum nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann vor, wenn die Patienten den Raum nur über den privaten Hausflur betreten können. Die Abzugsbeschränkungen für häusliche Arbeitszimmer gelten in diesem Fall nicht. Während es beim häuslichen Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b Einkommensteuergesetz (EStG) Abzugsbeschränkungen gibt, sind die Kosten für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in voller Höhe abzugsfähig. Auf den Tätigkeitsmittelpunkt oder einen weiteren Arbeitsplatz kommt es

Eine Augenärztin betrieb zusammen mit weiteren Ärzten eine Gemeinschaftspraxis in Form einer GbR. Neben den Praxisräumen der GbR unterhielt sie im Keller ihres privaten Wohnhauses einen eigens für die Behandlung von Patienten in Notfällen eingerichteten Raum. Dieser Raum konnte nur durch den Hauseingang im Erdgeschoss und dem anschließenden privaten Hausflur erreicht werden. Eine gesonderte Zugangsmöglichkeit bestand nicht. Der Hausflur führte auch zu den privaten Wohnräumen. Im Keller befanden sich neben dem Behandlungsraum weitere privat genutzte Räume (u. a. ein Hauswirtschaftsraum und ein Heizungsraum). Die geltend gemachten Aufwendungen wurden vom Finanzamt

nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG unterliegen. In der Revision war die Augenärztin dann aber erfolgreich.

Ob ein mit Wohnräumen des Arztes in räumlichem Zusammenhang stehender, zur Notfallbehandlung von Patienten genutzter Raum als betriebsstättenähnlicher Raum anzusehen ist, muss im Einzelfall festgestellt werden. Dabei ist sowohl die Ausstattung des Raums als auch die leichte Zugänglichkeit für Dritte bedeutend. Im Streitfall war der Raum als Behandlungsraum eingerichtet und wurde als solcher von der Augenärztin genutzt. Wegen dieser tatsächlichen Gegebenheiten konnte eine private Mitnutzung des Raums praktisch ausgeschlossen werden, denn Angesichts der Ausstattung des Raums und der tatsächlichen beruflichen Nutzung war die räumliche Verbindung zu den privaten Räumen der Augenärztin nicht relevant.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.01.2020, Az. VIII R 11/17

#### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



## COVID-19: Sonder- und Ausnahmeregelungen von KBV, GKV-Spitzenverband und G-BA

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten auch im letzten Quartal 2020 viele Sonderregelungen in der ambulanten Versorgung, so KBV und GKV-Spitzenverband: Ärzte können bis zum Jahresende Videosprechstunden weiterhin unbegrenzt anbieten – Fallzahl und Leistungsmenge sind bis dahin nicht limitiert. Ebenfalls verlängert werden die zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten der Videobehandlung in der Psychotherapeutischen Sprechstunde und in probatorischen Sitzungen (auch neuropsychologische Therapie) sowie in der Sozialpsychiatrie die funktionelle Entwicklungstherapie.

Welche Ausnahmeregelungen für ärztlich verordnete Leistungen gelten, wenn es in einzelnen Regionen Deutschlands wieder zu steigenden Infektionszahlen durch das Coronavirus kommt und welche Schutzmaßnahmen greifen, hat der G-BA in einem Grundlagenbeschluss am 17.09.2020 festgelegt. Folgende Bereiche sind von den regionalen Ausnahmeregelungen betroffen:

Videobehandlung: Eine Behandlung kann auch als Videobehandlung stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich ist und die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist. Diese Regelung gilt für eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzten verordnet werden können.

Folgeverordnungen nach telefonischer Anamnese: Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist.

Telefonische Krankschreibung: Versicherte können von Ärzten nach telefonischer Befunderhebung für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen krankgeschrieben werden.

Voraussetzung ist, dass die Versicherten an einer Erkrankung der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik leiden. Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand ihrer Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen.

Verlängerung der Vorlagefrist für Verordnungen: Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse wird für häusliche Krankenpflege, spezialisierte ambulante Palliativversorgung und Soziotherapie von 3 Tage auf 10 Tage verlängert.

Krankentransport: Krankentransportfahrten von COVID-19-positiven Versicherten und Personen unter behördlich angeordneter Quarantäne zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse.

Folgende Sonderregelungen, die unabhängig von regionalen COVID-19-Ausbruchsgeschehen bundesweit gelten, hat der G-BA mit gleichem Beschluss verlängert:

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte: Die Geltungsdauer für Heilmittelverordnungen bleibt auf 28 Kalendertage verlängert, bis die neuen Heilmittelrichtlinien in Kraft treten. Hintergrund der Verlängerung ist die Verschiebung des Inkrafttretens der umfassend geänderten Heilmittel-Richtlinien.

Krankentransport-Richtlinie: siehe regionale Ausnahmeregelungen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:





## Übergangsregelung für Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Sicht

Das BMG hat der Forderung der KBV nach einer Übergangsregelung für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zugestimmt. Vertragsärzte müssen nun nicht schon vom 01.01.2021 an, sondern erst ab dem 01.10.2021 die AU-Daten elektronisch an die Krankenkassen übermitteln – vorausgesetzt, der GKV-Spitzenverband willigt in diese Regelung ein. Ist dies der Fall, bleibt es vorerst dabei, dass Patienten den "gelben Schein" erhalten. Die sichere elektronische Übermittlung der eAU erfolgt über den Dienst für Kommunikation im Medizinwesen (KIM).

Voraussetzung für die eAU ist der elektronische Arztbrief (eArztbrief), für den wiederum der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) Voraussetzung ist. Übergangsweise kann bei fehlender Verfügbarkeit des eHBA mit der sog. SMCB-Karte signiert werden. Den Antrag für den eHBA frühzeitig zu stellen ist ratsam – bereits jetzt schon beträgt die Wartezeit drei bis vier Wochen. Vertragsärzte können den eHBA bei ihrer Landesärztekammer beantragen und sollten dann mindestens ein Modell der Generation 2 haben.

meditaxa Redaktion

## Rechtswidrige Werbung mit Brillengeschenk für "Corona-Helden"

Die Werbung einer Betreiberin von Augenoptikfachgeschäften in Deutschland mit einer Gratisbrille für "unsere Helden – exklusiv für Pflegerinnen, Pfleger, Ärztinnen und Ärzte" ist als unlautere geschäftliche Handlung unzulässig. Denn bei der kostenlosen Abgabe einer Brille, auch im Rahmen einer Dankesaktion für "Corona-Helden", handelt es sich um eine Werbegabe im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 HWG. Es bestehe die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung der Werbeadressaten, die sich für die Leistung (Brillengestell und Glas) entscheiden könnten, ohne die Produkte anderer Unternehmen in die Entscheidung einzubeziehen.

Bei kostenlosen Waren ergibt sich die Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung auch daraus, dass sich die Beschenkten durch den (sofortigen oder späteren) kostenpflichtigen Erwerb anderer Produkte erkenntlich zeigen.

Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 06.08.2020 – 2 W 23/20

#### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

## Bundesprogramm zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Arztpraxen, die derzeit MFA ausbilden, können unter bestimmten Umständen Förderprämien beantragen: Pünktlich zum neuen Ausbildungsjahr starten am 01. August Maßnahmen der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern". Für Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau trotz Pandemie halten, sieht das Programm Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe vor, die – obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat – ihr Ausbildungsniveau halten oder sogar erhöhen. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung sind auch möglich, wenn die Praxis Auszubildende und Ausbilder nicht in Kurzarbeit schickt. Bei Übernahmen von Azubis insolventer Betriebe gibt es zudem Übernahmeprämien.

Die entsprechenden Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de zur Verfügung. Gefördert werden Ausbildungen, die frühestens am 01. August 2020 begonnen haben. Dies gilt auch, wenn der Ausbildungsvertrag bereits früher abgeschlossen wurde.

Die Förderung der Auftragsund Verbundausbildung, die ebenfalls Teil des Bundesprogramms zur Sicherung von Ausbildungsplätzen ist, wird in einer zweiten Förderrichtlinie umgesetzt.

Quelle: PM von BMAS, BMBF und BA



## COVID-19, die Hausarztpraxis und der Winter

Maskengebot, Plexiglas-Schutzscheiben, strenges Terminmanagement und Lüften – die Zusammenstellung der konventionellen Schutzmaßnahmen für eine Arztpraxis geraten mit Beginn der kalten Jahreszeit an ihre Grenzen: Vor Hauseingängen zu Praxen stehen manchmal lange Stuhlreihen, in Vorgärten Zelte mit hochgekrempelten Seitenwänden für den Durchzug. Dann heißt es bei kühlen Außentemperaturen frieren, vor lauter Stoßlüften und dem Warten vor der Arztpraxis.

#### Raumluftreinigung als vielversprechende Investition

Raumluftreinigung, wenn man es richtig macht, verringere das Risiko einer indirekten Infektion entscheidend. "Und sogar besser als intensives Lüften", so Prof. Dr. rer. nat. Christian Kähler vom Institut für Strömungsmechanik und Aerodynamik der Universität der Bundeswehr München.

Für solche Luftreinigungsgeräte gibt es allerdings Kriterien: Das Gerät...

- muss eine hohe Luftwechselrate ermöglichen. Es muss es in der Lage sein, in einer Stunde ein Luftvolumen zu filtern, das mind. dem 6-Fachen des Raumvolumens entspricht.
- braucht einen Filter der Klasse H14 (EU-Norm 1822), um wirkungsvoll Aerosolpartikel und Viren abscheiden zu können.
   Die Aussage "hat einen HEPA-Filter" ist nicht ausreichend.
- sollte geräuscharm sein, um eine störende Dauerbeschallung der Patienten und Mitarbeiter unbedingt zu vermeiden. Letztlich muss es richtig und am richtigen Ort in der Praxis installiert werden.

Erhältlich sind solche Geräte für einen niedrigen bis mittleren vierstelligen Betrag. Die Wartungskosten sind niedrig und die Geräte langlebig. Die Ergebnisse, die solche Raumluftreiniger verzeichnen, wenn es um den Schutz geht, sind vergleichbar mit FFP3-Masken, die man allerdings nur für bestimmte Zeiträume tragen sollte.

Der Unterschied zwischen speziellen Raumluftreinigern und Raumluftanlagen, wie sie in größeren Gebäuden zu finden sind, besteht darin, dass man bei Letzteren die Luftwechselrate entsprechend hoch einstellen müsste, um vergleichbare Ergebnisse erzielen zu können. Ebenso muss der Faktor des Energieverbrauchs berücksichtigt werden, denn Raumluftanlagen beziehen die Luft von draußen. Diese muss an die Innentemperatur und Luftfeuchtigkeit angepasst werden – im Winter eine echte Herausforderung.

Die Arbeitsgruppe Gas-Partikel-Systeme am Institut für Mechanische Verfahrenstechnik und Mechanik am Karlsruher Institut für Technologie beschäftigt sich aufgrund der Pandemie mit Raumluftfiltersystemen. Der Leiter dieser AG, Professor Dr. Achim Dittler, empfiehlt Arztpraxen auf die Kombination aus Zutrittsmanagement, Masken, Abstände von mindestens 1,5 Metern und Stoßlüften zu setzen, bzw. auch hier eine Kombination aus beidem: Stoßlüften und Luftfilter. Denn zwischen den Zeiten des Lüftens kann ein Luftfilter die Partikelkonzentration in einem Raum reduzieren und damit das Infektionsrisiko herabsetzen. Entscheiden sich Praxisinhaber für die Anschaffung eines speziellen Luftfilters, bedeutet das natürlich eine größere finanzielle Investition und sollte - um zumindest vom reduzierten Mehrwertsteuersatz profitieren zu können - noch vor dem 31.12.2020 vorgenommen werden. Bedenkt man den geminderten Organisationsaufwand und das Wohlbefinden der Patienten, kann es nicht schaden, eine solche Investition in Betracht zu ziehen: Das Virus wird vermutlich noch lange eine Rolle in unserem Alltag spielen. Abgesehen von COVID-19 ist es wahrscheinlich, dass man auf die positive Wirkung von Luftfiltern gegen Feinstaub, Pollen und Bakterien auch in Zukunft nicht verzichten möchte. meditaxa Redaktion

## i HINWEIS

Das Unternehmen Trotec aus Heinsberg hat seit April circa 2000 Luftfiltergeräte verkauft, die speziell für COVID-19 entwickelt wurden. Allein 20 Prozent davon gingen an Arztpraxen. Ein weiteres Unternehmen, Mann + Hummel, hat einen Filter aufgrund von COVID-19 auf Grundlage eines Modells entwickelt, dass vor 20 Jahren bei einer Tuberkulose-Welle in den USA im Einsatz war.

https://de.trotec.com Suchwort: "Luftreiniger" https://airfiltration.mann-hummel.com/de/ Suchwort: "Antivirale Luftreiniger"

#### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:







## Sonderbedarfszulassung: Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes

Die Vorschrift des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V, wonach bei der Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes überwiegend von Nichtärzten betriebene MVZ nachrangig gegenüber anderen Bewerbern zu berücksichtigen sind, ist bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Sonderbedarfszulassung entsprechend anzuwenden.

Mit der Regelung wird das Ziel verfolgt, die Freiberuflichkeit der ärztlichen Tätigkeit zu schützen und zu verhindern, dass im Nachbesetzungsverfahren Ärzte, die sich auf einem frei werdenden Vertragsarztsitz niederlassen wollen, durch MVZ verdrängt werden, deren Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht mehrheitlich in der Hand von Vertragsärzten liegen, die in dem MVZ tätig sind. Gemeinsam mit den in § 95a Abs. 1a SGB V geregelten Einschränkungen der Gründungsberech-

Es sind keine Unterschiede zwischen Nachbesetzungsverfahren und Zulassungsverfahren wegen Sonderbedarf erkennbar, die es nahelegen würden, dass der Gesetzgeber die Vorschrift des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V bewusst nur für Auswahlverfahren wegen einer Praxisnachfolge geregelt hat. Vielmehr ist beiden Verfahren gemein, dass es um Zulassungserteilungen in überversorgten Gebieten geht, wo nach dem gesetzgeberischen Anliegen zu § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V der Gefahr der Verdrängung freiberuflich tätiger Ärzte entgegengetreten werden soll.

Quelle: SG München, Urteil vom 27.07.2020 - S 28 KA 438/19

#### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



## i

### **IMPRESSUM**

### Herausgeber:

meditaxa Group e. V. Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe Brunshofstraße 12 45470 Mülheim an der Ruhr

#### V.i.S.d.P.:

Vorsitzender: Matthias Haas Brunshofstraße 12 45470 Mülheim an der Ruhr Telefon 0208 308340 Telefax 0208 3083419 E-Mail: info@meditaxa.de

### Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH Carolin Mink Turley-Platz 11 68167 Mannheim www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000

Ausgabe: 95 | 2020 November

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

#### Bildnachweis:

Titel: © Jelena / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia /iStockphoto, S. 4: © fizkes / AdobeStock, © sudok1 / AdobeStock, S. 5: © pinkomelet / AdobeStock, © Melinda Nagy / AdobeStock, S. 6: © 優太丸 木戸/ AdobeStock, © benjaminnolte / AdobeStock, S. 7: @ Drazen / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © Svda Productions / AdobeStock, S. 12: © terovesalainen / AdobeStock, S. 13: © Jacob Lund / Adobe-Stock, S. 16: © Freepik, S. 17: © shevtsovy / Adobe-Stock, S. 18: © s-b-vonlanthen / unsplash, © Freepik, S. 19: © Freepik, S. 20: © Woodapple / AdobeStock, S. 21: © JustLife / AdobeStock, S. 23: © mpix-foto / AdobeStock, © Freepik, S. 24: © creativeneko / AdobeStock, S. 25: @ nimito / AdobeStock, S. 26: @ Pressfoto / Freepik, S. 28: © goodluz / AdobeStock

## meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen.** Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.







## Mitglieder der meditaxa Group e. V.

#### Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

#### Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

#### alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16

60439 Frankfurt

069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77

60322 Frankfurt

069/95 00 6-0

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

### **PSV**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

#### Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

#### **PSV** Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

#### Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

#### DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 3304 21/36 90 40

### Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

06441/96 319-0

#### **LIBRA**

Steuerberatungsgesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/9527-77

Königsallee 47

**44789 Bochum** 

02 34/93034-32

#### Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29-31

51379 Leverkusen

021 71/34 06-0

#### **Arminia**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

#### Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18

68159 Mannheim

06 21/53 39 40-0

#### **PRO VIA**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10

76135 Karlsruhe

07 21/559 80-0

#### **Primus**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

#### Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60 0

## **ZUFRIEDENE MANDANTEN** SIND UNSER ERFOLG.

Heide **Bad Segeberg** Hamburg

Die meditaxa Group e. V. ist ein Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten. Wir beraten Mandanten aus Heilberufen in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich Kooperationen wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

#### Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche

• sichere Planung und Investitionen • Rechtsberatung (soweit zulässig) • Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten Unser Mandanten-Magazin meditaxa veröffentlicht wichtige



